

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.11.2017



Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VARCESS Software Reinhard Fritzsche ("VARCESS") sind Bestandteile sämtlicher Angebote der VARCESS dem Kunden zum Abschluß eines Kaufvertrages oder anderer Verträge sowie zum Abschluß etwaiger Ergänzungs- und Folgevereinbarungen unterbreitet, sämtlicher Bestätigungen, mit denen VARCESS das Angebot des Kunden zum Abschluß einer Verträge bestätigt oder mit denen VARCESS einen mündlichen bereits abgeschlossenen Vertrag bestätigt und sämtliche Verträge, die zwischen VARCESS und dem Kunden zustande kommen.

Der Kunde (auch: Auftraggeber) verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung eigener allgemeiner Einkaufs- und Geschäftsbedingungen. Für sämtliche Verträge, die zwischen VARCESS und dem Kunden zustande kommen, und für alle Produkte, Leistungen und Lieferungen von VARCESS gelten die nachstehenden "Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen" der VARCESS. Im Teil II und III werden die gesonderten Bestimmungen für EDV-Hardware und Software festgelegt, die ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen gelten.

Sollte es zwischen VARCESS und dem Kunden zum Abschluß eines Vertrages über Service-, Pflege- und Dienstleistungen kommen, gelten insoweit die für diese Verträge besonders vorgesehenen Bedingungen; ergänzend gelten auch für die vorgenannten Verträge die nachstehend aufgeführten "Allgemeinen Bestimmungen."

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsabschluss

Ein gültiger Vertrag zwischen VARCESS und dem Kunden kommt durch die vorgesehene beiderseitige Unterzeichnung einer Urkunde oder aufgrund einer schriftlichen Bestätigung durch VARCESS zustande. Zusatz- und Änderungsvereinbarungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch VARCESS, auf die Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen VARCESS und dem Kunden verzichtet werden. Der Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung und einer mit dieser ausgehenden Leistungsbeschreibung sowie aus den Allgemeinen Vertrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Prospekte, Dokumentationen, Organisationspläne, Ausschreibungsunterlagen, oder den Vertrag vorbereitenden Dokumente bestimmen den vertraglichen Leistungsumfang verbindlich nur dann, soweit sie ausdrücklich in den Vertragsinhalt einbezogen sind.

2. Lieferung und Leistung

Liefertermine sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich. VARCESS ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt. VARCESS ist berechtigt, mit der Durchführung der Leistungen ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Änderungen im Leistungsumfang erfordern eine schriftliche Vereinbarung über Kosten und Liefertermine, die ihrerseits gesondert bestellt und bestätigt werden müssen.

3. Leistungsverzögerung

Wird VARCESS an der rechtzeitigen vertragsgemäßen Lieferung der Produkte oder der rechtzeitigen vertragsgemäßen Leistungserbringung durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt oder Lieferstörungen beim Hersteller, Lieferanten oder Subunternehmer behindert, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist angemessen. Wird VARCESS die Vertragserfüllung wegen der genannten Gründe ganz oder teilweise unmöglich, so wird VARCESS von ihrer Lieferfrist und der Kunde von seiner Zahlungsverpflichtung frei. Von der Behinderung und der Unmöglichkeit wird die VARCESS den Kunden umgehend verständigen. Der Kunde kann dann vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen, wenn VARCESS sich in Verzug befindet und der Kunde VARCESS schriftlich unter Androhung des Rücktritts bzw. der Kündigung eine angemessene Nachfrist setzt. Für Rücktritt und Kündigung ist die Schriftform erforderlich. Sie können erst erklärt werden, wenn VARCESS nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt hat. Befindet sich die VARCESS mit der Lieferung eines Teils der Produkte in Verzug und kann der Kunde die anderen Produkte davon unabhängig nutzen, ist der Kunde lediglich zum Rücktritt vom Vertrag der nicht gelieferten oder ausgeführten Leistungen berechtigt.

Gerät der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug ist VARCESS berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB p.a. zu verlangen; VARCESS bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis eines höheren, vom Kunden verursachten und von diesem zu ersetzenden Schaden zu erbringen. Weist demgegenüber der Kunde VARCESS nach, das als Folgen des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden eingetreten ist, so ist der Kunde nur verpflichtet, diesen Schaden VARCESS zu ersetzen.

4. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von VARCESS anerkannt ist. Zurückbehaltungszwecke stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf gleichem Vertragsverhältnis beruhen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Produkte bleiben Eigentum von VARCESS bis zur Bezahlung sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Der Kunde darf die Produkte nur mit schriftlicher Zustimmung von VARCESS veräußern, vermieten, verpachten oder sonst darüber verfügen, solange die Produkte Eigentum von VARCESS sind. Insbesondere ist der Kunde in diesem Fall nicht zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung der Produkte berechtigt. Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe der Forderung von VARCESS um mehr als 10%, wird VARCESS insoweit die Sicherung nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Der Kunde hat VARCESS den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware sofort schriftlich mitzuteilen und VARCESS in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Kosten hierfür sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Kunde.

6. Zahlung und Vergütung

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich ab Hauptsitz VARCESS. Reisekosten, Spesen, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt. Zahlungen werden mit Lieferung/Leistung fällig. Teillieferungen sind vom Kunden zu bezahlen, soweit diese vom Kunden bereits vor vollständiger Lieferung selbstständig genutzt werden können. Nicht im Vertrag enthaltene Zusatzleistungen und Leistungen, für die im Vertrag keine Vergütung ausgewiesen ist, werden von VARCESS zu der am Tag der Bestellung jeweils gültigen Preisliste berechnet.

VARCESS verzichtet auf die Abrechnung von Tagesspesen, sofern vom Kunden eine Auswahl an gesunden und warmen Mittagsmahlzeiten unter Berücksichtigung besonderer Essgewohnheiten und -vorlieben (vegetarisch, vegan, Trennkost, religiöse Vorschriften, sonstige) angeboten wird.

7. Mitwirkung des Kunden

Die rechtzeitige und vertragsgemäße Leistung von VARCESS ist nur dann möglich, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommt. Neben der eventuell erforderlichen Vorlage des Pflichtenheftes und der Organisationsabnahme wird der Kunde VARCESS unverzüglich mit allen Informationen versorgen, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung durch VARCESS erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde rechtzeitig einen für die Erteilung verbindlicher Auskünfte verantwortlichen Gesprächspartner benennen; fachkundiges Personal zur Verfügung stellen, das in Lage ist die Programme einzusetzen; das aufgrund seiner Angaben erstellte Mengengerüst abzuzeichnen; Testdaten zu liefern, die kompatibel zur Hard- und Software sind und die geeignet sind, eine zügige Programmabnahme zu ermöglichen; falls erforderlich, sein Datenverarbeitungssystem für Testzwecke zur Verfügung zu stellen. Ein etwaiger Mehraufwand, der VARCESS dadurch entsteht, daß der Kunde Angaben nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig macht, geht zu Lasten des Kunden. Befindet sich der Kunde mit Mitwirkungspflichten in Verzug, so kann VARCESS ihm schriftlich und unter Androhung der Kündigung eine angemessene Nachfrist setzen. Bei fruchtlosem Fristablauf kann dem Kunden gekündigt werden. Die bis dahin von VARCESS erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

8. Abnahme

Alle Leistungen von VARCESS gelten, wenn sie vom Kunden nicht ausdrücklich abgenommen werden, spätestens vier Wochen nach Erbringung der Leistung als abgenommen, es sei denn, daß zuvor ein erheblicher Mangel nachgewiesen wird. Dem Kunden verbleibt das Recht, bis dahin unentdeckte Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend zu machen.

9. Gewährleistung

Mängel der gelieferten Hard- und/oder Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von VARCESS innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben; dies geschieht nach Wahl von VARCESS durch Nachbesserung oder Ersatzleistung. Ist VARCESS zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese um vom Kunden gesetzte angemessene Fristen hinaus oder scheidet sich aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Kunde

berechtig, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Die Gewährleistungspflicht von VARCESS entfällt, soweit Mängel nicht reproduzierbar sind oder darauf beruhen, daß der Kunde oder von VARCESS nicht beauftragte Dritte Änderungen vorgenommen haben.

11. Haftung

Bei der fahrlässigen Verletzung von sonstigen, nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von VARCESS ausgeschlossen. Gleiches gilt für eine eventuelle Haftung wegen des Verschuldens bei Vertragsabschluss, einer fehlerhaften Beratung oder Einweisung des Kunden oder wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Die Haftung für den Verlust eventuell verlorenen Daten ist in jedem Falle ausgeschlossen. Der Kunde ist für die zeitgemäße Sicherung seiner Daten, z.B. nach dem Generationenprinzip (auch GVS-Prinzip), selbst verantwortlich.

12. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Kunden werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei VARCESS oder den mit ihr verbundenen Unternehmen verarbeitet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragserteilung das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG sowie die berufliche Schweigepflicht zu wahren. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen sowie diese auf das Datengeheimnis verpflichten wird. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch seine Beschäftigten und wird den Datenschutz und die Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Arbeiten nur durch die auf das Datengeheimnis und die besondere Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter durchgeführt werden. Hiermit stellen wir sicher, dass auch beauftragte Unterauftragnehmer über die Vereinbarung in Kenntnis gesetzt werden und diese verfolgt werden.

15. Unwirksamkeit und Bestimmung

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist Siegen, wenn der Kunde Volkaufmann ist. VARCESS ist jedoch berechtigt, das für den Kunden ortszuständige Gericht zu wählen.

II Besondere Bestimmungen für Hardware und Kommunikationsanlagen

1. Aufstellung, Übergabe, Leistungsumfang

Bei Hardware und Kommunikationsanlagen übernimmt VARCESS die Anlieferung und den Anschluss der Produkte in den Räumen des Kunden sowie die betriebsfertige Einrichtung der Produkte. Die Kosten für die Installation trägt der Kunde. Der Kunde wird entsprechend den Vorschriften der Hersteller bzw. Lieferanten Leerrohre, Leitungsnetze sowie die zur Aufstellung der Produkte vorgesehenen Räume rechtzeitig auf seine Kosten herrichten.

2. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang für die Lieferung von Hardware und Kommunikationsanlagen auf den Kunden erfolgt, sobald die Ware das Werk, den Hauptsitz oder das Lager der VARCESS verlässt. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über. Alle VARCESS Sendungen sind auf Kosten des Kunden gegen Transportschäden versichert. Wünscht der Kunde keine Transportversicherung, so hat er dieses VARCESS rechtzeitig vor dem Versand der Ware schriftlich mitzuteilen. Transportschäden an der gelieferten Ware fallen nicht unter die Gewährleistungspflicht. Solche Schäden sind unverzüglich dem Frachtführer zu melden und VARCESS mit dessen Beschönigung mitzuteilen. Wird die Beschönigung des Frachtführers nicht innerhalb von 8 Tagen beschafft, sind Ersatzansprüche seitens des Kunden ausgeschlossen. Bei Versand im eigenen Transportmittel von VARCESS ist unverzüglich Meldung zu machen. Bei berechtigter Beanstandung gehen alle Verpackungs-, Transport-, Reise-, und Versicherungskosten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäftsleistungsansprüchen zu Lasten von VARCESS.

III Besondere Bestimmungen für Software

1. Leistungsumfang

VARCESS liefert Software in maschinenlesbarer Form auf Datenträger mit digitaler Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung. Sogenannte Quellencodes werden nicht ausgeliefert.

2. Nutzungsrechte für Anwendersoftware (Standard-Software und Individual-Software).

VARCESS räumt dem Kunden das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht ein, die ihm überlassene Software gemäß der Herstellerspezifikation zu nutzen. Der Kunde wird die Software Dritten weder ganz noch teilweise zugänglich machen. Die Anfertigung von Kopien ist nur für Archiv- und Datensicherungsarbeiten zulässig. Etwaige Kopien wird der Kunde mit der Kennnummer, den Eigentums-, den Copyright- und anderen Vermerken, mit denen die Software versehen ist, kennzeichnen. Eine weitergehende Verwendung, z.B. die Mehrfachnutzung, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von VARCESS.

6. Gewährleistung

Bei Software stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche bei Mängeln zu, die nicht lediglich unwesentliche Abweichungen von der Organisations- bzw. Leistungsbeschreibung darstellen. Der Kunde macht VARCESS nur Mängelbeseitigung alle von ihm auf der Vertragsanlage benutzen, auch von Dritten stammende Programme nebst Unterlagen zugänglich. VARCESS kann über die vorgenannten Leistungen hinausgehende sowie wegen Programmänderungen notwendig werdenden Arbeiten gesondert in Rechnung stellen.

7. Nebenpflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, geeignetes Personal entsprechend den Empfehlungen von VARCESS in die Programme einzuweisen und in deren Handhabung schulen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten zeitgemäß und entsprechend nach allgemein anerkannten Sicherheitsstrategien, z.B. dem Generationenprinzip (GVS-Prinzip), zu sichern.

IV. Besondere Bestimmungen für die Erstellung von Individualsoftware

1. Leistungsumfang

Die Entwicklung von Individualsoftware umfasst die Problemanalyse, den Programmtest, die Organisation der Arbeitsabläufe, die Systemplanung, die Dokumentation und die Programmierung. Die Problemanalyse besteht in der Erarbeitung eines Vorschlages aufgrund des Pflichtenheftes, wie die vom Kunden bezeichneten Aufgaben gelöst werden können (Grobkonzept). Organisation bedeutet die Festlegung der Arbeitsabläufe in verbaler und/oder graphischer Form gemäß den im Grobkonzept gestellten Anforderungen. Die daraus folgende Organisationsbeschreibung (Feinkonzept) ist vom Kunden als verbindlich zu unterzeichnen (Organisationsabnahme) und dient als alleinige Grundlage für die Programmierung. Erforderlichenfalls wird dabei die endgültige Systemkonfiguration bestimmt. Die Programmierung übersetzt die in der Organisationsbeschreibung festgelegten Arbeitsabläufe in die Systemsprache. Der abschließende Programmtest erfolgt im Anschluss an die Programmierung.

2. Rechnungserstellung

Individualsoftware wird immer nach Aufwand und entsprechend des Projektfortschritts abgerechnet. Abschätzungen, Angebote und Auftragsbestätigungen für Individualsoftware stellen immer unverbindliche Dienstleistungsangebote dar. Werkverträge sind kategorisch ausgeschlossen.

3. Softwareänderung

Für Änderungen und/oder Erweiterungen von Individualsoftware sowie für Adaption von Standardsoftware gelten die unter Ziffer I und 2 genannten Bestimmungen entsprechend.